

Der Schweizerische Nationalpark heute

Von *Alfred Kuster*, Bern

1. Der Nationalpark von 1914—1959

Der Gedanke zur Errichtung eines Nationalparks geht auf das Jahr 1907 zurück, als die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft eine Kommission einsetzte, welche die Schaffung einer Naturreservation zu prüfen hatte, in der die gesamte Tier- und Pflanzenwelt vor allen menschlichen Eingriffen geschützt und wissenschaftlich erforscht werden sollte. Bald fand man ein dazu geeignetes Gebiet im Engadin, Kanton Graubünden, und schloß mit der Gemeinde Zernez im Jahre 1909 einen Pachtvertrag über Val Cluozza, Val Tantermozza und weitere Gebiete ab, zunächst auf 25, später auf 99 Jahre. Im Jahre 1910 kam das Ofenberggebiet dazu, und 1911 erstreckte sich das gepachtete Gebiet auch auf Teile der Gemeinde S-chanf und La Punt-Chamues-ch. Ähnliche Verträge wurden im gleichen Jahre mit der Gemeinde S-cuol über die linke Talseite der Val S-charl abgeschlossen, jeweilen (wie für S-chanf) nur für 25 Jahre. Der Große Rat des Kantons Graubünden erließ im Jahre 1910 ein Jagd- und der Kleine Rat ein Fischereiverbot. Die nötigen Pachtgelder wurden zunächst vom eben erst gegründeten Schweiz. Bund für Naturschutz aufgebracht. Damit war der Grundstein des Nationalparks gelegt, der aber erst später die erforderlichen weiteren Sicherungen erhalten sollte. So schloß der Bundesrat im Jahre 1913 mit der Gemeinde Zernez gegen Entgelt einen Dienstbarkeitsvertrag ab, mit welchem der Eidgenossenschaft das dingliche Recht zukam, das bezeichnete Gebiet als Schweiz. Nationalpark zu benutzen, wo „sämtliche Tiere und Pflanzen vor menschlichen Eingriffen absolut geschützt werden sollen“. Die Gemeinde Zernez verpflichtete sich zum Erlaß eines Weide- und Holznutzungsverbotes und zur Erwirkung des kantonalen Jagd- und Fischereiverbotes. Für das Weide- und Holznutzungsrecht des Ofenberggutes sowie für den Bau einer Ofenbergbahn u. a. m. wurden Vorbehalte gemacht. Die Vertragsdauer war auf 99 Jahre beschränkt, bei einer Kündigungsmöglichkeit seitens der Eidgenossenschaft schon nach 25 Jahren. Ferner schloß der Bundesrat im gleichen Jahre einen Vertrag mit der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft und mit dem Schweiz. Bund für Naturschutz. Die erstere übernahm die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Beobachtung*), der letztere zur Beschaffung der nötigen Geldmittel. Der Bundesrat hatte die Oberaufsicht über den Park, und er übertrug diese alsdann der von ihm eingesetzten Nationalparkkommission.

*) Bis heute sind 42 wissenschaftliche Publikationen über den Nationalpark erschienen.



- Nr. 13 — 1 Std.
Nr. 14 — 2 Std.
Nr. 15 — 4-5 Std.
Nr. 16 — 3 Std.
Nr. 17 — 6,5 Std. (bis Scuol)

Am 3. April 1914 wurde vom Parlament schließlich ein Bundesbeschluß erlassen, der den Zweck des Nationalparks nochmals umschreibt, die Verträge mit der Gemeinde Zernez, der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft und dem Schweiz. Bund für Naturschutz sanktioniert, den Bundesrat zum Abschluß weiterer gleichartiger Dienstbarkeitsverträge ermächtigt und eine jährliche Höchstentschädigung für die Unterlassung der Nutzung im betreffenden Gebiet festsetzt.

In der Folge fand der Nationalpark durch Abschluß von weiteren Dienstbarkeitsverträgen mit den Gemeinden noch erhebliche Gebietserweiterungen. So wurden im Jahre 1918 auf dem Gebiet der Gemeinde Valchava die Val Nügliä und im Eigentum der Gemeinden S-chanf und La Punt Chamues-ch (die in der ersteren Holznutzungsrechte besitzt) ein Teil von Val Trupchun angeschlossen; 1932 folgte ein weiterer Teil von Val Trupchun. Im Territorium der Gemeinde Zernez wurde 1920 das Gebiet von Falcun und 1932 dasjenige von Grimels einbezogen. Ebenso konnte im Jahre 1937 der Vertrag des Schweiz. Bundes für Naturschutz mit der Gemeinde S-cuol über die S-charlreservation um 25 Jahre verlängert und dieses Gebiet so praktisch dem Nationalpark zugesellt werden, allerdings (im Gegensatz zu den anderen Gebieten, deren Sicherung 99 Jahre betrug) nur bis zum Jahre 1962.

Auf Grund der oben genannten Verträge hatte der Nationalpark eine Fläche von 158,78 km², wovon 22,65 km² nur bis zum Jahre 1962, die übrigen 136,13 km² bis zum Jahre 2012 gesichert waren. So war die Situation im Jahre 1959, nach einem Bestehen des Nationalparks von 45 Jahren. Die beschränkte Vertragsdauer war angesichts des langsamen Ablaufs des Naturgeschehens zweifellos eine schwache Stelle im Nationalparkstatut. Wie sich bald erweisen sollte, fanden sich aber noch weit gefährlichere Schwächen in der Rechtsbasis des Parkes. Davon und von den daraus entstandenen Folgen soll im nächsten Kapitel die Rede sein.

2. Die rechtliche Grundlage seit 1959

Wer geglaubt hatte, der Nationalpark stehe mit den Verträgen und dem Bundesbeschluß von 1914 (der dem fakultativen Referendum unterstellt und vom Volk stillschweigend sanktioniert worden war) rechtlich auf soliden Füßen, sah sich eines Besseren belehrt, als kurz nach dem zweiten Weltkrieg im Engadin ernstliche Wasserkraftnutzungsinteressen am Inn und seinen Zuflüssen (darunter der Spöl) auftauchten. Insbesondere wurde eingewendet, daß die Parkverträge und der Bundesbeschluß von 1914 die Ausnutzung der Wasserkräfte der Flüsse des Parkes nicht verboten und auch nicht verbieten konnten. Die Gemeinde Zernez hätte nie auf die Erteilung einer Wasserrechtskonzession verzichtet und ohne die Zustimmung des Kantons Graubünden auch nie verzichten können. Auch wurde das Fehlen der öffentlichen Beurkundung der Gebietsverträge beanstandet, und schließlich wurde dem Bund das Recht abgesprochen, auf dem territorialen Hoheitsgebiet des Kantons Strafbestimmungen in seinen Parkvorschriften zu erlassen, wie er es getan hatte. Zu allem Überfluß fand sich ein Dokument aus dem Jahre 1920, wonach der Bundesrat selbst in einem Zusatzvertrag zugesichert hatte, gegen eine beschränkte Ausnutzung der Wasserkräfte des Spöl (man sprach

immerhin schon damals von einem Stausee im Park von 28 Mio m³) keine Einwände zu machen. Mit diesem ausdrücklichen Zugeständnis war damals eine Gebietserweiterung des Parkes (Falcun) zum Zwecke der Aussetzung von Steinwild erkaufte worden.

Für eine Revision der Parkverträge und des Bundesbeschlusses sprachen außer den genannten zwingenden Argumenten auch die Notwendigkeit der Anpassung der Gebietsentschädigungen an den gegenwärtigen Geldwert sowie die Aussicht, dem Park zu seiner Abrundung weitere Gebiete anschließen zu können.

So wurden unter dem Zwang der Verhältnisse nach langwierigen Verhandlungen in den Jahren 1958 und 1959 neue Verträge mit den Gemeinden Zernez, S-chanf, Valchava und Scuol abgeschlossen. Diese Verträge regeln u. a. folgendes:

Der Eidgenossenschaft wird das Recht eingeräumt, auf dem betreffenden Gemeindegebiet den Nationalpark als Naturreservat aufrechtzuerhalten, in dem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen und welches vor jedem nicht den Zwecken des Parkes dienenden menschlichen Einfluß geschützt und wissenschaftlich erforscht werden soll. Das Grundeigentum verbleibt den Gemeinden, aber diese verpflichten sich, jede Nutzung zu unterlassen. Die Gemeinden verzichten auch auf die Erteilung und Ausübung von Prospektions- und Schürfrechten sowie auf die Nutzung der Wasserkräfte unter Vorbehalt der Wasserkraft des Spöl nach Maßgabe des im Jahre 1957 zwischen der Eidgenossenschaft und Italien abgeschlossenen Abkommens und der vom Kanton Graubünden 1958 genehmigten Wasserrechtsverleihung (mit Ausgleichsbecken Ova Spin). Auf Jagd und Fischerei wird schon gemäß vertraglicher Regelung mit dem Kanton gänzlich verzichtet. Die Ausübung der Gebietshoheit durch Kanton und Gemeinden sowie des Verkehrswesens auf Straßen (Ofenpaß) und Wege werden klar geregelt.

Ein Artikel setzt die neuen, wesentlich erhöhten Entschädigungen für den Verzicht der Eigentumsnutzung fest, wobei der Grundsatz gilt, daß der Betrag jeweils nach 10 Jahren den wechselnden Verhältnissen anzupassen ist. Auch die Wildschäden und andere Schäden im Einflußbereich des Parkes werden vergütet.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß diese Verträge nur von der Eidgenossenschaft (Parlament) nach jeweils 25 Jahren gekündigt werden können, im übrigen aber, im Gegensatz zu früher, auf unbestimmte Zeit gelten.

Der Bundesbeschluß vom 7. Oktober 1959, der wiederum dem fakultativen Referendum unterstellt war, bestätigt Ziel und Zweck des Nationalparkes. Er erklärt, daß die Gebietshoheit des Kantons und der Gemeinden unberührt bleiben und daß sich die Rechte und Pflichten der Eidgenossenschaft nach den Verträgen mit den kraft öffentlichen und privaten Rechts Verfügungsberechtigten richten. Diese unbefristeten Verträge, welche die Grundlage des Bundesbeschlusses bilden, werden genehmigt und die zu deren Erfüllung seitens des Bundes erforderlichen Kredite zur Verfügung gestellt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen, und so trat der neue Bundesbeschluß am 1. Januar 1961 in kraft. Offensichtlich wurde er von der großen Mehrheit des Volkes gebilligt. Das ist insofern bemerkenswert, als dasselbe Volk im Jahre 1957 sich in einer Referendumsabstimmung mit großem Mehr für den mit Italien abgeschlossenen Staats-

vertrag über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl ausgesprochen hatte. Mit anderen Worten: das Schweizervolk will den Nationalpark erhalten, erachtet aber den durch das Inn/Spölkraftwerk zu erwartenden Eingriff als geringfügig und daher vereinbar mit den Zwecken des Totalreservates.

3. Der Eingriff in den Park durch die Wasserkraftnutzung

Die sog. Verständigungslösung, d. h. das Projekt der Engadiner Kraftwerke AG 1957 (EKW), dessen Urheber und Vorgänger im Hinblick auf die gebieterischen Forderungen der Wirtschaft zur Ausnützung der vorhandenen einheimischen Energiequellen eine Zeitlang die Grundlagen des Nationalparkes ins Wanken gebracht hatten und so indirekt den Anstoß zu seiner besseren rechtlichen Sicherung gaben, hat in großen Zügen etwa folgenden Umfang:

Im italienischen Livignotal wird ein Stausee von 180 Mio m³ Inhalt angelegt; die Staumauer steht an der Landesgrenze, aber außerhalb des Parkes. Von hier fließt das Wasser in einen fensterlosen Stollen unter dem Nationalpark durch zur Zentrale Ova Spin; das Wasserschloß befindet sich unterirdisch noch innerhalb der Parkgrenze, die Zentrale selbst außerhalb des Parkes im Fels des rechten Spöluferes. Von hier weg zieht sich ein Ausgleichsbecken (von 6,5 Mio m³) dem Spöl, der hier die Parkgrenze bildet, entlang und ragt von der Einmündung der Ova Spin noch ca. 2 km, d. h. bis etwa zur Einmündung des Fuornbaches in das Innere des Parkes, hinein. An seiner breitesten Stelle wird das Ausgleichsbecken in der tief eingeschnittenen Schlucht ca. 200 m breit sein. Von der Zentrale Ova Spin fließt das Wasser im Stollen außerhalb des Parkes nach der Zentrale Pradella unterhalb Schuls und weiter nach Martina. Unterwegs wird noch die Clemgia, ein Grenzbach des Parkes im S-charltal, zugeleitet. Vom Stausee Chamuera und aus dem Inn bei S-chanf wird dem Ausgleichsbecken Ova Spin im fensterlosen Stollen unter dem Park Wasser zugeführt.

Jede Zu-, Ab- oder Durchfuhr von Strom auf Leitungen im Park ist verboten. Neue Transportstraßen durch den Park sind ebenfalls nicht zugelassen. Sogar die zugestandene Verbesserung des alten Livignosträßchens zu einem Jeepweg fällt neuerdings weg, da vom Zollhaus La Drossa an der Ofenbergstraße nach der Staumauerkrone bei Punt dal Gall nun ein Straßentunnel gebaut werden soll. Andererseits wird die Ofenbergstraße, die bekanntlich den Park durchquert, z. Z. verbreitert, was aber auch ohne Kraftwerk erfolgen würde.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Nationalpark an bleibenden erheblichen Eingriffen wird dulden müssen:

1. Stauung des Spöl bei Ova Spin mit einer Wasserfläche von rund 0,35 km² ca. 2 km längs der Grenze des Parkes und ebensoviel in den Park eindringend.
2. Beträchtliche Verminderung der Wasserführung des Spöl zwischen der Staumauer Punt dal Gall und dem Ausgleichsbecken von Ova Spin auf einer Strecke von annähernd 5 km.

Der wichtige Fuornbach und die kleineren Zuflüsse des Spöl sowie die übrigen Bäche im Parkgebiet selbst bleiben unberührt. Auch das Spölbett unmittelbar unterhalb der Staumauer Punt dal Gall wird nicht gänzlich trockengelegt, da das Kraftwerk verpflichtet wurde, es mit jährlich 31 Mio m³ Wasser (= 1 m³/sec. im Mittel) zu dotieren, wobei die Verteilung auf die Jahreszeiten im Einvernehmen mit der Wissenschaftlichen Nationalparkkommission zu geschehen hat.

Die erwähnten Eingriffe in das Wasserregime des Spöl werden zweifelhaft dauernde Veränderungen der natürlichen Entwicklung in diesen Teilen des Parkes zur Folge haben. Diese Veränderungen beschränken sich anderseits auf das Gewässer selbst sowie auf seine von ihm bespülten Ufer, wo das Biotop für die Lebewesen des Wassers und gewisse Uferpflanzen der Beeinflussung unterliegen wird. Ob auch eine Beeinflussung lokalklimatischer Art (z. B. bezüglich Luftfeuchtigkeit) nachzuweisen sein wird, kann heute kaum vorausgesagt werden. Wahrscheinlich ist dies nicht, da die verdunstende Wasseroberfläche des Spöl im Parkgebiet kaum eine Veränderung erfährt. Denkbar wäre allenfalls eine leichte Einwirkung des großen Stausees im Livignotal auf die unmittelbar anstoßende Parkzone.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die mehrjährige Bauperiode an der Grenze des Parkes bei Ova Spin und Punt dal Gall sowie die bereits begonnene Verbreiterung der Ofenpaßstraße viel Umtrieb, Lärm und Unruhe bringen wird. Bis zur Beendigung dieser Bauarbeiten wird es kein reines Vergnügen sein, sich in den unmittelbar davon betroffenen Gebieten aufzuhalten. Auch das Wild wird diese Lärmzonen vermutlich so lange meiden und sich in das ruhigere Parkinnere zurückziehen.

4. Schluß

Jeder Naturfreund, der das Wesen eines totalen Naturreservates erfaßt hat, wird die vorerwähnten Eingriffe der Wasserkraftnutzung in den Park zutiefst bedauern, denn Eingriffe sind es nun einmal, wenn man davon ausgeht, daß den Gründern des Parkes vor einem halben Jahrhundert vorschwebte, das Gebiet vor allen nicht im Interesse des Parkes liegenden menschlichen Einflüssen zu schützen. Der Laie, als wandernder Naturfreund, wird von der Ofenbergstraße und den erlaubten Wanderwegen aus allerdings kaum eine Veränderung am Park gegenüber früher wahrnehmen können, wenn einmal der Kraftwerkbau beendet, jede Bauinstallation entfernt und alles neu eingewachsen sein wird. Der wissenschaftliche Forscher hingegen muß sich klar sein darüber, daß die natürliche Entwicklung eines Streifens Parkgebiet längs des Spöl unterbrochen worden ist und fortan, wenn auch kaum merklich, anders verlaufen wird als die Natur ursprünglich es wollte. Die Tatsache, daß auch die Erforschung der Folgen eben dieses menschlichen Eingriffes seiner Mühe wert sein wird, bildet keinen vollwertigen Ersatz.

Um der Objektivität willen muß gesagt werden, daß der lange Kampf um die Erhaltung des Nationalparkes und um die Milderung der ihm drohenden Eingriffe auch seine positiven Seiten hatte:

1. Der Park hat eine Vergrößerung seiner Fläche erfahren durch Angliederung von Ivrainna und Murtaröl in der Gemeinde Zernez und linke Talseite Trupchun, Gemeinde S-chanf, von zusammen 9,92 km² sowie durch die endgültige Angliederung der Val Mingèr im S-charltal (Gemeinde Scuol) von 22,65 km², einer Fläche, die dem Park ursprünglich nur bis zum Jahre 1962 gesichert war. Der Gesamtzuwachs darf also mit 32,57 km² angegeben werden, womit die Parkfläche auf 168,70 km² angewachsen ist.
2. Die Gemeinden, welche das Gebiet zur Verfügung stellen, erhalten heute eine gerechtere Entschädigung, nämlich rund 80 000 Fr. jährlich, wobei dieser Betrag alle 10 Jahre den neuen Verhältnissen angepaßt wird. Dazu kommt die Vergütung der Wildschäden in den umliegenden Gebieten. Dadurch ist die Atmosphäre des Friedens und der Zusammenarbeit wieder eingekehrt.
3. Der Park steht heute auf einer einwandfreien rechtlichen Grundlage, die von niemandem mehr angezweifelt wird. Den Gewässern des Parkes droht keine weitere Ausnutzung mehr. Das ehemalige, viel weiter gehende Projekt mit großem Stausee quer durch den Park, mit Ausnützung der Ova dal Fuorn und des Cluozzabaches, ist nun endgültig begraben. Das heute zur Ausführung gelangende Projekt ist eine Verständigungslösung, die Schranken setzt: bis hieher und nicht weiter. Außerdem ist der Schweiz. Nationalpark nach menschlichem Ermessen nunmehr für alle Zeiten in seinem Bestehen gesichert (nicht nur für 99 Jahre, die schon fast zur Hälfte abgelaufen waren). Dies allein dürfte schon das gebrachte Opfer rechtfertigen.

Wir haben allen Grund, glücklich zu sein, daß es gelungen ist, den Nationalpark im Engadin zu erhalten. Es wäre heute kaum mehr möglich, im Schweizerlande einen vollwertigen Ersatz zu finden. Andererseits sind derartige Totalreservate gerade in der jetzigen hektischen Zeit von ungeheurer Bedeutung, ja unentbehrlich. Unentbehrlich für die Wissenschaft, denn wo soll der Wissenschaftler ursprüngliche Natur zum Wohle des Menschen noch erforschen können, wenn es keine mehr gibt. Unentbehrlich aber auch für den gehetzten Menschen, der vom täglichen, nervenaufreibenden Betriebe in der Stadt, von Lärm und Unrast einige Tage Erholung sucht auf den Wanderwegen eines Nationalparkes. Der Schweiz. Nationalpark im Engadin versucht beides miteinander zu kombinieren. Aus diesem Grunde werden die Touristen auf die bezeichneten Wanderwege verwiesen, wo sie die wissenschaftliche Untersuchung nicht stören und von wo aus sie die Natur mit ihren Blumen, mit ihren Arven-, Lärchen- und Föhrenwäldern genießen sowie, bei richtigem Verhalten und etwas Glück, Hirsche, Gamsen, Steinböcke, Murmeltiere, Adler usf. beobachten können. Jede echte Begegnung mit der Natur schenkt neue Kraft und Frieden, deren der Mensch der Gegenwart so sehr bedarf.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1963

Band/Volume: [28_1963](#)

Autor(en)/Author(s): Kuster Alfred

Artikel/Article: [Der Schweizerische Nationalpark heute 48-53](#)